Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ſelben meiſt nur in publiciſtiſchen Verhältniſſen geltend machte.[3])

---

# IX.

## Hat der natürliche Vater ein Erbrecht in den Nachlaß des ſogen. Brautkindes.

Von

Herrn **Dr. Friedrich Zimmermann,**
Hofgerichts-Rath zu Gießen.

Der Satz: daß ſogen. Brautkinder ihren natürlichen Vater und deſſen Ascendenten gleich ehelichen Kindern beerben, darf wohl als ziemlich feſtſtehend in der deutſchen Praxis angenommen werden.[1]) Dagegen wird die umgekehrte Frage: ob der natürliche Vater auch ein Erbrecht in den Nachlaß des ſogen. Brautkindes habe, nur ſehr ſelten berührt, und ganz verſchieden beantwortet,[2]) woraus ſich erklärt, daß die Praxis in dieſer

3) „Das Jahr übt eine heiligende Kraft", läßt Schiller den Wallenſtein ſagen. Es übt dieſe auf dem Bereiche des Privatrechts ebenſowohl wie des öffentlichen und es iſt ſo wenig ein Grund vorhanden, ſie dort ſogar der Unvordenklichkeit abzuſprechen, als den Wallenſtein mit den Worten: „Sei im Beſitze und du wohnſt im Recht", nur vom juriſtiſchen Beſitze reden zu laſſen. Vergl. jetzt auch Seuffert's Archiv für Entſcheidungen B. 6. Nr. 144.

1) Vergl. die Nachweiſungen hierüber bei M. S. Mayer. Die Lehre vom Erbrechte, 1840. Th. I. §. 81. not. 7. 8. S. 193 fg. — Pfeiffer, Praktiſche Ausführungen etc. Bd. VIII. 1846. Nr. VII. S. 401 fg. — In der Praxis des Herzogthums Holſtein, welche hierin in Deutſchland allein zu ſtehen ſcheint, iſt jedoch dieſes Inteſtaterbrecht der Brautkinder nicht anerkannt. Seuffert, Archiv für Entſcheidungen der oberſten Gerichte, Bd. V. Nr. 200 S. 253.

2) Koch, Successio ab intestato civilis §. 52 bejaht obige Frage, während ſie von Abrah. Käſtner in der von Koch unrichtig als über-

Frage sehr schwankend ist und es dürfte daher ein Beitrag zur Lösung dieser Frage nicht überflüssig sein.

§. 1. Als eigentliche Brautkinder werden in der Praxis nur solche uneheliche Kinder von Brautleuten verstanden, welche den ehelichen in Bezug auf Alimentationspflicht und Successionsrecht dem natürlichen Vater gegenüber gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung findet aber nur statt, wenn sie

1) nach vorausgegangenem förmlichen Eheversprechen erzeugt, oder doch wenigstens geboren worden sind,

2) von ihrem Erzeuger als leibliche Kinder anerkannt worden sind, und

3) nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden konnten, weil sich der Vater entweder weigerte, die Ehe zu vollziehen, oder vor deren Vollziehung gestorben ist.[3])

Die Rechtsprechung nahm nämlich an, daß zu Gunsten der unschuldigen Kinder die Sache so betrachtet werden müsse, als sei die Ehe, auf deren Vollziehung der Mutter des Kindes ein klagbares Recht zustehe, bereits wirklich vollzogen worden.[4]) Eine Fiction war hier gewissermaßen nothwendig, weil auf der anderen Seite die Ehe, trotz des Klagerechtes auf deren Vollzug, bei beharrlicher Weigerung des verklagten Theiles, dennoch nicht zum wirklichen Vollzuge gebracht werden konnte. Man wollte hierunter wenigstens nicht die unschuldige Braut und deren Kind leiden lassen und betrachtete daher jene als rechtmäßige Ehefrau und dieses als legitimes Kind. Daß die Praxis diesen Weg der Ausbildung genommen habe, ist aus den Aussprüchen der Gerichte

---

einstimmend citirten Dissertation: An pater ad successionem filii post proclamationem e suggestu publicam nati, ante copulam sacerdotalem autem mortui, sit admittendus? Lipsiae 1739. — verneint wird, unter Anführung eines Erkenntnisses des Leipziger Schöppenstuhles von 1737.

3) Mayer a. a. O. not. 7, S. 193.

4) Pfeiffer a. a. O. S. 404, 405.

unverkennbar zu entnehmen und läßt sich auch aus einzelnen Particulargesetzen deutlich ersehen.[5]) Man hatte dabei zunächst eine Begünstigung der Kinder im Auge, und auf der andern Seite eine Schuld des Vaters, welcher sich nicht zu dem einfachen Mittel der Legitimation des Kindes durch wirklichen Vollzug der Ehe herbeilasse.

§. 2. Schon nach dieser Entwickelung des Gerichtsgebrauches und Gewohnheitsrechtes ist es sicher, daß in dem gewöhnlichen Falle, in welchem die Frage nach den Rechten der sogen. Brautkinder zur Erörterung kam, von einem Erbrechte des Vaters in den Nachlaß seines Kindes gar nicht die Rede sein konnte. Denn der Vater mußte sich *geweigert* haben, die Ehe zu vollziehen.

Wurde er nun dennoch zur Erfüllung seines Eheversprechens *verurtheilt*, so konnte man nicht daran denken, ihn aus seiner Weigerung noch Vortheile ziehen zu lassen. War aber der Vater gestorben und konnte deßhalb die Ehe nicht vollzogen werden, so konnte unsere Frage überhaupt nicht zur Sprache kommen, weil nur der das Kind überlebende Vater möglicherweise zu dessen Erbschaft gerufen sein konnte.

Ging man aber in der Praxis noch einen Schritt weiter und fingirte zu *Gunsten* der Kinder eine *Verurtheilung* des *widerspenstigen* Vaters, wo sie wenigstens hätte herbeigeführt werden können, so mußte dieser Fall natürlich demjenigen gleichstehen, mit dem er

---

5) So heißt es in einer Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom 29. März 1790, nachdem darin ausgesprochen worden, daß zwar ein absoluter Zwang zum Vollzuge der Ehe statthaben, der schuldige Theil aber sowohl zur Entschädigung, als auch wegen seines Leichtsinnes und Widerspenstigkeit in eine Geldstrafe genommen, — daneben, wann die Schwängerung geschehen, der *unschuldigen* Geburt jura *legitimae* nativitatis tam ratione alimentationis plenariae, quam successionis vorbehalten werden solle.

verglichen wurde; es mußte hier gerade so, wie im Falle der wirklichen Verurtheilung gehalten werden.

Die Verhältnisse waren daher auf Seiten des Vaters nicht die nämlichen, wie bei dem Brautkinde. Es konnte deßhalb die sonst allerdings gültige Regel, daß die Erbrechte, welche auf Verwandtschaft beruhen, gegenseitig sind,[6]) für unsern Fall gar nicht zur Anwendung kommen. Wenn zu Gunsten der Kinder, und gewissermaßen zur Strafe des Vaters angenommen wurde, die Ehe sei vollzogen worden, so lag nur ein einseitiges, keineswegs aber ein wechselseitiges Verhältniß vor.

Etwas völlig Analoges findet sich bei der putativen Ehe. Auch hier wird zu Gunsten der unschuldigen Kinder angenommen, die Ehe sei vollkommen wirksam gewesen, während der schuldige Theil, welcher das Ehehinderniß kannte, nicht das Kind als eheliches beerbt.[7])

Ist es hiernach wohl nicht zweifelhaft, daß der Vater, welcher sich weigerte, die Ehe mit der Mutter seines Brautkindes zu vollziehen, keinen Anspruch darauf hat, dieses Kind als ein eheliches zu beerben, so muß die Praxis in Consequenz des durch sie gebildeten Rechtssatzes auch annehmen, daß der Vater ebenso im Falle der Verzögerung, der Nichtanwendung von Fleiß zur Bewirkung des Ehevollzuges, kein Erbrecht in Bezug auf den Nachlaß des Brautkindes habe. Denn sobald der Bräutigam ein Kind erzeugt und dieses als das seine anerkannt hat, liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, um dem Kinde durch Vollzug der Ehe die Rechte eines ehelichen Kindes zu

6) Weiske. Rechtslexikon Bd. V. S. 689. — Sintenis. Das praktische gemeine Civilrecht Bd. III. §. 163. S. 330. §. 165. S. 345. not. 1, Nr. 6.

7) Weiske. Rechtslexikon Bd. V. S. 680 und S. 685. cf. — Seuffert's Archiv. Bd. I. Nr. 236. S. 243. — Sintenis a. a. O. S. 330. not. 8.

verſchaffen. Hat der Vater aber in dieſer Beziehung allen Fleiß angewendet, alſo die nöthigen bürgerlichen, privatrechtlichen und kirchlichen Beſcheinigungen ſich verſchafft, das Kind im Kirchenbuche mit Einwilligung der Braut als das ſeinige anerkannt, ſo wird man ihm gleiche Rechte in Bezug auf ſein Kind zuſprechen müſſen, wie dieſem gegen ihn, wenn die Ehe alsdann nur aus dem Grunde nicht zu Stande kam, weil ſich etwa die Braut weigerte, die Ehe zu vollziehen, oder wenigſtens in ihr allein das Hinderniß des Abſchluſſes lag, dieſelbe z. B. noch wegen Kränklichkeit die Trauung verſchieben wollte.

Man kann hiergegen nicht etwa einwenden wollen, daß der uneheliche Vater ſtets als der ſchuldige Theil betrachtet werden müſſe, weil die außereheliche Erzeugung des Kindes ſchon eine widerrechtliche Handlung enthalte. Denn nach unſerm heutigen Rechte, wie wenigſtens häufig durch die Praxis in Deutſchland anerkannt iſt, erlangt der uneheliche Vater durch jene Erzeugung ſogar das Recht, auf Erfüllung des Ehevollzuges und Anerkennung ſeiner Vaterſchaft auch in Bezug auf das Kind zu klagen. Es wird in der Praxis die Sache ſo betrachtet, als ſei durch die Erzeugung eines Kindes der Mangel eines förmlichen Eheverlöbniſſes geheilt, der Fehler des ſogen. Winkelverlöbniſſes wird dadurch gehoben und ſowohl dem Schwängerer, wie der Geſchwängerten ein Klagerecht auf Ehevollzug gewährt. Hat nun der uneheliche Vater auf den Grund der Erzeugung eines Kindes gegen deſſen widerſpenſtige Mutter ein richterliches Urtheil auf Vollziehung der Ehe erlangt, und wurde die Ehe nur deßhalb unmöglich, weil ſich die Mutter des Kindes, obgleich ſie anerkennen mußte, der Kläger ſei der Erzeuger ihres Kindes, beharrlich weigerte, die Ehe zu vollziehen, ſo dürfte hier daſſelbe Verhältniß vorliegen, wie in dem umgekehrten Falle, welcher der häufigere iſt und von welchem die Praxis urſprünglich bei der Bildung der

Rechtssätze über das Erbrecht der sogen. Brautkinder ausging. Wir müssen daher ganz im Geiste jener Rechtssprechung noch einen Schritt weiter gehen und den Vater eines Brautkindes ebenfalls als einem ehelichen Vater gleichstehend betrachten, wenn er von seiner Seite Alles zur Herbeiführung der Ehe und zur Legitimation seines Brautkindes vorgenommen hat, und dieses Ziel nur wegen der Weigerung der Braut oder einen nur in ihrer Person liegenden Grund der Verzögerung unerreicht blieb. Der Vater, welcher die Rechte eines ehelichen in Bezug auf das Brautkind ansprechen will, hat daher zur Begründung seiner Klage anzuführen, in wie weit er den nöthigen Fleiß zur Herbeiführung des Abschlusses der Ehe angewendet habe und im Falle des Widerspruches die relevanten Thatsachen zu beweisen.

In diesem Falle sind die Verhältnisse völlig gleich und es muß daher die allgemeine Regel hier zur Anwendung kommen, daß die auf Verwandtschaft beruhenden Erbrechte gegenseitig sind. Erkennt man dieses an, so würde nur der obige Begriff der Brautkinder als zu enge erscheinen, und auf alle unter 1) und 2) aufgezählte auszudehnen sein, welche nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden konnten, weil sich Eines ihrer Eltern entweder weigerte, die Ehe zu vollziehen, oder vor deren Vollziehung gestorben ist.

Die Praxis ist besonders für diesen Fall noch sehr schwankend.

A. ein Wittwer hatte sich mit der großjährigen und völlig selbstständigen B. verlobt, gerichtliche Ehepacten errichtet und dieselbe in seine Wohnung genommen, wo sie ein Kind gebar, welches A. als das seinige anerkannte, auf seinen Namen taufen ließ und in Bezug auf welches er sich im Kirchenbuche als Vater unterzeichnete. Die Ehe war jedoch nicht zum Abschlusse gekommen, weil die B. kränklich geworden war und bald nach der Geburt des Kindes C. starb. A. behielt jedoch den C. bei sich

und benutzte mit Einwilligung der für C. bestellten Vormünder dessen mütterliches Vermögen. Einige Jahre später starb C. und A. wollte denselben als sein Brautkind beerben. Allein er wurde mit seinem Anspruche in dritter Instanz abgewiesen, weil man annahm, daß nur das Brautkind seinen Vater, nicht aber umgekehrt dieser das Brautkind beerben könne und schon durch die Art der Zeugung eine Schuld auf sich lade.[8])

Mit dieser Behauptung ging man nach der obigen Ausführung offenbar zu weit und es hätte vielmehr das Erbrecht des Vaters, der Alles zur Verwirklichung der Ehe gethan hatte, in diesem Falle anerkannt werden sollen.

In einem andern Falle war man umgekehrt wohl zu milde. A. hatte sich mit der B. zwar mit Einwilligung deren Eltern verlobt, auch das mit derselben erzeugte Kind C. als das seinige im Kirchenbuche anerkannt, sich aber dann, nach dem bald darauf erfolgten Tode der kränklich gewordenen B. nicht mehr um C. bekümmert und die D. geheirathet. Der mütterliche Großvater des C. setzte diesen Enkel, sowie noch zwei eigene Kinder in einem Testamente zu seinen Erben ein, verordnete aber ausdrücklich, daß A. nichts hiervon erhalten und wenn C. ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben sollte, das ihm zugewiesene Vermögen den übrigen Testamentserben zufallen solle. Dieser Fall trat ein, und als nun A. den C., welchen er als sein Brautkind bezeichnete, wie ein ehelicher Vater allein beerben wollte, nahm man in der dritten Instanz an, daß A. an dem Nichtzustandekommen der Ehe keine Schuld trage und deßhalb an und für sich gleich wie ein ehelicher Vater successionsberechtigt in den Nachlaß des C. erscheine.[9])

8) Urtheil des gesammten Hofgerichtes zu Gießen vom 17. Nov. 1848 in S. Jung I. zu Altenhain gegen Joh. Hofmann jun. zu Feldbrücken.

9) Urtheil des O.-A.-G. zu Darmstadt vom 9. Nov. 1854. Lit. T. conv. 5.

Diese Entscheidung dürfte wohl erheblichen Bedenken unterliegen, weil A. nach seinem Vorbringen nicht die positiv erforderlichen Schritte zur Eingehung der Ehe vorgenommen und sich um sein Kind C. weiter nicht bekümmert, sondern dessen Pflege und Erziehung ohne irgend einen Aufwand von seiner Seite den Eltern der B. überlassen hatte.

§. 3. In den neuern Gesetzgebungen hat man die sogen. Brautkinder gänzlich ignorirt.[10]) Auch in neuen Gesetzentwürfen ist dieß geschehen.[11]) Ueberall jedoch wird den natürlichen Kindern in das Vermögen ihres Vaters, der sie anerkannt hat, ein beschränktes Erbrecht gestattet, und ebenso umgekehrt ihren Erzeugern, welcher Grundsatz für das oben vertheidigte Princip der Gestattung eines gegenseitigen Erbrechtes für den Vater eines Brautkindes unter den geeigneten Voraussetzungen unterstützend wirkt.

Es ist mißlich, sich in einer neuen Gesetzgebung ohne Noth von der einmal herrschend gewordenen Praxis loszusagen, zumal wenn der Rechtssatz, wie im Fragefalle, für das Erbrecht der sogen. Brautkinder nur aus einem natürlichen Gefühle der Billigkeit entsprungen ist. Man würde dadurch das Gefühl des Volkes irre führen und geradezu gegen die Absicht der Betheiligten verstoßen. Wie hart würde es z. B. sein, wenn man dem natürlichen Kinde eines Soldaten mit seiner Braut, der bereits den Tag zur Hochzeit angesetzt hat, aber vor demselben in's Feld berufen und hier getödtet wird, nicht

---

10) 1) Ueber das Preuß. Landrecht s. Bornemann. Systematische Darstellung des Preuß. Civilrechts, 2. Ausg, Bd. VI. §. 413 S. 265 fg. 2) Ueber das österreichische Recht von Zeller. Commentar über das allgem. Bürg.-Gesetzbuch Bd. II. §. 754. not. 4, S. 749. 3) Ueber das französische Recht, Zachariä. Handbuch des französischen Civilrechts, 3. Ausg. Bd. IV. §. 605. S. 43 fg.

11) So namentlich in dem Entwurfe eines Bürg.-Gesetzb. für das Großh. Hessen. 3. Abth. 3. Abschn. S. 7 Art. 27—33.

daſſelbe Erbrecht zugeſtehen wollte, wie einem ehelichen Kinde. Dagegen dürfte es angemeſſen ſein, das Erbrecht der Brautkinder nur auf ihre natürlichen Eltern zu beſchränken, wenn nicht von den übrigen Verwandten ebenfalls eine unzweideutige Anerkennung erfolgt iſt, weil nach dem beſtehenden Rechte durch ein uneheliches, unberückſichtigt gebliebenes Kind, von welchem der Erblaſſer möglicherweiſe gar keine Kenntniß haben kann, die durch ein Teſtament vorgezeichnete Erbfolgeordnung umgeſtoßen werden darf.

Für eine neue Geſetzgebung dürften ſich hiernach etwa folgende Sätze empfehlen:

1) Das von einer öffentlich Verlobten geborene Kind hat in den Nachlaß ſeines Erzeugers ein den ehelich geborenen Kindern gleiches Erbrecht, wenn daſſelbe von ſeinem Vater auf eine unzweideutige Weiſe als ſein Kind anerkannt worden iſt.

2) Dieſelbe Folge tritt ein, wenn der Vater bei dem Mangel eines öffentlichen Verlöbniſſes, weiter anerkannt hat, daß er der Mutter ſeines Kindes die Ehe zu vollziehen verſprochen habe.

3) Dem Vater ſteht das nämliche Erbrecht in den Nachlaß ſeines anerkannten Kindes, gleich einem ehelichen Vater zu, wofern er nachweiſen kann, daß von ſeiner Seite alle erforderlichen Schritte zur Vollziehung der Ehe vorgenommen und ſeine Pflichten gegen das Kind gleich einem ehelichen Vater erfüllt worden ſind.

4) Das Erbrecht der genannten Kinder und umgekehrt, erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Verwandten ihrer Eltern, welche dieſelben nicht ebenfalls in unzweideutiger Weiſe anerkannt haben.